

## WICHTIGE URTEILE



## Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt\*

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen

Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554

E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it



Bei einer Trennung muss der Vater meist Unterhaltszahlungen für die gemeinsamen Kinder leisten, die Ehefrau hingegen kann nicht davon ausgehen, zeitlebens von ihm versorgt zu werden. Shutterstock

## Mann muss nicht immer für die Frau zahlen

### Der Fall:

Eine Frau, die von ihrem Ehemann verlassen worden war, brachte bei Gericht einen Antrag auf Ehetrennung ein. Dabei forderte sie, dass ihr Gatte Unterhalt für sie und die beiden gemeinsamen minderjährigen Kinder zahlen sollte. Zudem beantragte sie, dass ihm das Umgangsrecht mit den Kindern verweigert werden sollte, weil er die Familie verlassen habe und bereits mit einer anderen Frau zusammenlebe. Die Unterhaltsforderung für sich persönlich begründete die Frau damit, dass sie sich nach der Geburt des ersten Kindes im Einvernehmen mit dem Ehemann dazu entschlossen hatte, ihren Beruf aufzugeben, um sich ausschließlich dem Haushalt und dem Nachwuchs zu widmen.

### Wie das Gericht entschied:

Das Gericht folgte den Anträgen der Rekursstellerin nur teilweise. Es verpflichtete den Kindsvater zwar zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages für die beiden Kin-

der bis zum Erreichen von deren wirtschaftlicher Unabhängigkeit. Für die Frau wurde ihm allerdings nur eine Unterhaltsleistung für die folgenden sechs Monate auferlegt. Die Begründung hierfür lautete, dass die Kinder zwar immer noch minderjährig seien, doch inzwischen ein Alter erreicht hätten, bei dem sich die Mutter nicht mehr rund um die Uhr um sie kümmern müsse und somit durchaus selbst einer Erwerbstätigkeit nachgehen könne.

Nachdem die Frau relativ jung und gesund war und über eine hinreichende Ausbildung verfügte, erschien es zumutbar, dass sie sich im Laufe des darauffolgenden halben Jahres eine Beschäftigung suchen konnte – um nicht nur für sich selbst zu sorgen, sondern auch für das Auskommen der Kinder einen Beitrag zu leisten.

Zwar gilt allgemein das Prinzip, dass ein auch stillschweigendes Übereinkommen zwischen zwei Ehepartnern, wonach einer der beiden keiner bezahlten Arbeit nachgeht, auch eine Trennung überdauern muss. Doch in diesem Fall war davon auszugehen, dass die Frau sich bei Fortbe-

stand der Ehe in absehbarer Zeit ohnehin eine Arbeitsstelle gesucht hätte und nun nur in Anbetracht der Umstände versucht hatte, den Ehepartner für das Scheitern der Ehe so viel wie möglich bezahlen zu lassen.

Das Gericht wich mit dieser Entscheidung also vom verbreiteten Irrglauben ab, eine Ehefrau könne darauf vertrauen, nach der Geburt von gemeinsamen Kindern zeitlebens vom Kindsvater finanziell versorgt werden zu müssen.

Vielmehr muss jeder Einzelfall

konkret überprüft werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass gerade für gut ausgebildete Frauen ein Wiedereinstieg in das Berufsleben machbar ist und hierfür nicht nur durch den Arbeitsmarkt, sondern auch durch gerichtliche Entscheidungen Anreize geschaffen werden sollen.

Der Umstand, dass der Ehemann ausgezogen war und bereits mit einer neuen Partnerin zusammenlebte, beweist im übrigen für sich alleine und ohne konkrete Beweise nicht, dass er allein die Schuld am Scheitern der Ehe trägt.

Die Kinder wurden, wie es seit einigen Jahren die Regel darstellt, der gemeinsamen Obsorge der Eltern anvertraut. Dies bedeutet, dass beide Elternteile über Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, gemeinsam und gleichberechtigt entscheiden, etwa über die Ausbildung, die Schul- und Berufswahl oder Operationen, die keinen medizinischen Notfall darstellen. Ferner wurde dem Vater auch ein umfangreiches Umgangs- bzw. Besuchsrecht an den Wochenenden sowie in der Ferienzeit eingeräumt, damit die gemeinsamen Kinder weiterhin die Fürsorge und Zuneigung beider Elternteile erhalten können, was deren Entwicklung zuträglich erscheint. Es liegt in der Natur der Dinge, dass Eltern nach einer Trennung früher oder später einen neuen Lebenspartner finden und dies darf keinen Grund dafür darstellen, das Umgangsrecht eines Elternteils mit den Kindern einzuschränken.

\* *Martin Gabrieli ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli in Bozen.* **W**